

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

See bleibt, daß jedes Kriegsschiff einer am Kriege beteiligten Macht feindliche Handelsschiffe aufbringen und nach den Regeln der eigenen Preisengerichte berauben darf.

Churchill hat am 17. März 1914 im Parlament erklärt, England würde gegen Ende 1914 70 „bewaffnete Handelsdampfer“ besitzen. Die Begriffsbestimmung, die er von diesen Schiffen gab, war so unklar und merkwürdig gehalten, daß man entweder annehmen muß, er wollte damit Fühler austrecken, um zu erfahren, wie man in Deutschland darüber dachte — oder er sei sich über das, was er wollte, selbst nicht klar gewesen. Wahrscheinlich treffen, was bei dem Charakter dieses abenteuernden Staatsmannes naheliegt, beide Voraussetzungen gleichzeitig zu. Noch wahrscheinlicher ist die dritte Annahme, daß er die Absicht gehabt hat, die Grenzlinie zwischen Kriegs- und Handelsschiffen, um deren Deutlichkeit zahlreiche Völkerrechtslehrer gekämpft haben, wieder zu verwischen, um im Falle eines Krieges noch besser im Trüben fischen zu können. Anders kann man es wohl nicht auffassen, wenn er mitteilte, daß diese Schiffe zu Angriffszwecken weder dienen sollten noch dienen könnten, da ihre ganze Bewaffnung nur in Kanonen am Heck bestehen würde, so daß sie nur imstande wären, auf verfolgende Schiffe zu feuern; auch hätten sie strengsten Befehl, jedem Gefecht mit einem feindlichen Kriegsschiff auszuweichen¹⁾.

4. Abschnitt.

Das Blockaderecht.

Das Blockaderecht ist ein weiteres Glied in der Kette der Versuche, den Gegner durch Unterbindung der Zufuhr zur See wirtschaftlich zu schädigen, wenn nicht auszuhungern.

Erklärt England den Blockadezustand für eine feindliche Küste, so richtet sich dies heute ausschließlich gegen die neutrale Schifffahrt. Wird doch der gesamte Seehandel des Feindes durch das Seebeuterecht so schwer betroffen, daß keines seiner Handelsschiffe von den englischen Kriegsfahrzeugen geschont wird, während die neutrale Schifffahrt der Untersuchung auf Konterbande ausgesetzt ist, ferner der Beschlagnahme, falls solche gefunden wird, und endlich der Blockade.

Wird eine Festung zu Lande belagert, so sucht man ihr die Zufuhr von allen Seiten abzuschneiden. Nicht nur Waffen und Schießbedarf, kurzum alles, was zur See als unbedingte Kriegskonterbande angesehen werden würde, läßt man nicht mehr hinein, sondern es wird überhaupt jede Verbindung mit

¹⁾ Ueber die Bewaffnung von Handelsschiffen durch England gegen die deutschen Unterseeboote — wodurch der Franktireurkrieg auch in das Seewesen eingeführt wurde — siehe das letzte Kapitel.